



An die
Innungsbetriebe

Stade, 21.03.2022

Newsletter Corona 152 – Arbeitgeberpflichten im Corona-Arbeitsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Ergänzung zu unserem Newsletter 151 möchten wir Ihnen noch folgende wichtige Informationen zu den Arbeitgeberpflichten im Corona-Arbeitsschutz mitteilen.

- **Müssen Arbeitgeber/innen ab heute noch Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen durchführen? Warum liest man im Netz, „das jetzt die Arbeitgeber zuständig sind?“**
- **Wie sieht es nun aus mit der Pflicht zum Angebot von Tests im Betrieb? Ist die nicht weggefallen?**
- **Und muss man weiterhin Maskenpflicht anordnen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten ist?**

Ab jetzt: Neue Corona Arbeitsschutz-Verordnung legt Arbeitgeber-Zuständigkeit fest!

- Ab dieser Arbeitswoche sind die meisten Schutzmaßnahmen nach §§ 28a und 28b Infektionsschutzgesetz entfallen, so dass damit die
 - gesetzliche Pflicht zur 3G-Zugangskontrolle am Arbeitsplatz entfallen ist
 - gesetzliche Pflicht zum Angebot des Home-office entfallen ist.
- Aber Achtung: **Im Arbeitsschutz am Arbeitsplatz bedeutet dies nicht, dass Arbeitgeber/Innen jetzt nichts mehr machen müssen:**
- Es gibt den neuen § 2 der geänderten Corona-Arbeitsschutzverordnung, die ebenfalls am 20. März in Kraft getreten ist! Diese Regelung gilt zunächst bis zum 25. Mai 2022: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?3>
- **Ab jetzt müssen die „Basisschutzmaßnahmen“ durch den Arbeitgeber/Innen festgelegt werden-** was heißt das?

*Frau Yarar - Tel.: 04141/5212-27 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: yarar@khw-std.de

...

Alle Arbeitgeber/Innen müssen weiterhin ein Hygieneschutzkonzept haben – als Ergebnis ihrer Corona-Gefährdungsbeurteilung.

- Dabei müssen die Infektionsgefahren vor Ort berücksichtigt werden:
 - Wie nah kommen sich meine Mitarbeiter/Innen bei der Arbeit? Wo besteht also eine erhöhte Infektionsgefahr? Wo arbeiten meine Mitarbeiter/Innen ohne Mindestabstand? Gemeinsame Autofahrten? Viele Kundenkontakte?
 - Wie hoch ist das Infektionsgeschehen in meiner Region?

Das betriebsspezifische Hygieneschutzkonzept ist also entscheidend – warum?

- Wenn im Betrieb weiterhin Infektionsgefahren bestehen, müssen Arbeitgeber/innen gem. § 2 folgende Maßnahmen umsetzen:
 - **Einmal in der Woche das Angebot eines Selbsttests** an die Beschäftigten (es sei denn, diese arbeiten weiterhin ausschließlich im homeoffice)
 - Möglichst **Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte**, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen
 - insbesondere Prüfpflicht, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten **im Homeoffice** arbeiten können
 - Bereitstellung medizinischer **Gesichtsmasken** (Mund-Nasen-Schutz)
 - Es gilt weiter, dass Arbeitgeber/Innen den Beschäftigten ermöglichen müssen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 **impfen zu lassen**.

Fazit:

- **Im Arbeitsschutz ändert sich für Arbeitgeber/Innen eigentlich nichts – sie müssen weiterhin vor Ort entscheiden, welche Maßnahmen zum Infektionsschutz erforderlich sind – und dies im betrieblichen Hygienekonzept umsetzen.**
- **Die Basisschutzmaßnahmen werden nun nur nicht mehr unmittelbar in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgeschrieben, sondern durch die Betriebe als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 - 0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)

Hauptgeschäftsführer